

E.S.

29

2521 081

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG § 56

Ein verfolgter Rechtsanwalt, dessen Praxiseinnahmen wegen der gegen ihn gerichteten Verfolgungsmaßnahmen zurückgegangen sind, hat keinen Anspruch auf Entschädigung wegen des Verlustes oder der Minderung des good will seiner in der sowjetisch besetzten Zone belegenen Praxis, wenn er nicht die Absicht gehabt hat, diese zu veräußern, und wenn er sie infolge seiner nach 1945 erfolgten Flucht nach Westdeutschland aufgegeben hat.

BGH, Beschl. v. 23. September 1960 - IV ZB 230/60 -

OLG Neustadt/Weinstr.
LG Frankenthal

IV ZB 230/60

B e s c h l u ß

In der Entschädigungssache

des Rechtsanwalts Dr. Walter B [REDACTED], N [REDACTED]/W [REDACTED].,
H [REDACTED]straße [REDACTED],
Klägers und Beschwerdeführers,

g e g e n

das Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Direktor des Landesamts für Wiedergut-
machung und verwaltete Vermögen in Mainz, Aliceplatz 4,
Beklagten und Beschwerdegegner,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
in der Sitzung vom 23. September 1960
beschlossen:

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision
in dem Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts in Neustadt/Weinstr. vom 4. April 1960 wird
auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Der Wert des Beschwerdegegenstandes beträgt 6.000 DM.

G r ü n d e :

Der Kläger war seit 1924 Rechtsanwalt in O [REDACTED].
Diese Praxis hat er bis zu seiner Flucht nach Westdeutsch-
land im Oktober 1945 weiterbetrieben. Mit der Behauptung,
infolge nationalsozialistischer Verfolgungsmaßnahmen seien
die Einnahmen seiner Praxis in der Zeit von 1933 bis 1941,

- 2 -

erheblich zurückgegangen, hat er einen Anspruch auf Entschädigung wegen Minderung des good will seiner Praxis geltend gemacht. Die Entschädigungsbehörde hat diesen Anspruch abgelehnt. Das Berufungsgericht hat seine Klage durch das angefochtene Urteil abgewiesen und die Revision nicht zugelassen.

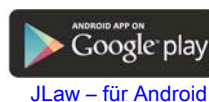
Die von dem Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision eingelegte sofortige Beschwerde ist offensichtlich unbegründet. Denn es ist keiner der Gründe gegeben, aus denen nach § 219 BEG allein die Revision zugelassen werden darf. Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht ausschließlich auf der vom Berufungsgericht getroffenen tatsächlichen Feststellung, daß die Praxis des Klägers, als die nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen gegen ihn einsetzten, wegen ihrer besonderen Natur überhaupt keinen good will gehabt habe. Irgendwelche Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung sind in diesem Zusammenhang nicht zu entscheiden.

Der Kläger greift auch in seiner Beschwerdeschrift vorwiegend die Tatsachen- und Beweiswürdigung des Berufungsgerichts an. Es kann dahingestellt bleiben, ob insoweit mit einer Revision begründete Rügen geltend gemacht werden können. Verfahrensrechtliche Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung sind in diesem Zusammenhang jedenfalls nicht zu entscheiden, so daß auch aus diesem Grunde die Zulassung der Revision nicht gerechtfertigt ist.

Ganz abgesehen davon, steht dem Kläger ein Anspruch wegen Entschädigung für den teilweisen Verlust des good will



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



seiner Praxis aus anderen Gründen nicht zu. Selbst wenn der good will der Praxis des Klägers durch nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahmen zeitweilig beeinträchtigt gewesen ist, ist es dem Kläger doch gelungen, diesen Schaden selbst wieder auszugleichen. Nach dem eigenen Vorbringen des Klägers haben die Einnahmen aus seiner Praxis in den Jahren 1942 - 1944 etwa wieder dieselbe Höhe erlangt, die sie vor dem Beginn der Verfolgung des Klägers hatten. Daraus könnte geschlossen werden, daß die Praxis bereits 1942 ihren früheren good will wieder erlangt hatte.

Ein Anspruch auf Entschädigung wegen Minderung des good will seiner Praxis steht dem Kläger aber auch deswegen nicht zu, weil dieser Schaden, selbst wenn er vorgelegen haben sollte, sich für ihn nicht als entschädigungsfähiger Vermögensschaden ausgewirkt hat. Der Rückgang der Einnahmen eines Rechtsanwalts, der auf die gegen ihn gerichteten Verfolgungsmaßnahmen zurückzuführen ist, ist ein Schaden im beruflichen Fortkommen. Dafür wird der Rechtsanwalt nach den §§ 64 ff BEG entschädigt. Falls dieser Rückgang der Einnahmen dazu führt, daß sich der Wert des good will der Praxis senkt, wirkt sich dieser Umstand als entschädigungsfähiger Vermögensschaden doch nur dann aus, wenn feststeht, daß der Inhaber der Praxis oder seine Erben diese ohne die Beeinträchtigung des good will veräußert und damit den immateriellen Wert des good will realisiert hätten. Solange der Verfolgte die Praxis weiterbetreibt, kann in dem Verlust oder der Beeinträchtigung des good will allenfalls dann ein entschädigungsfähiger Vermögensschaden gesehen werden, wenn festgestellt werden kann, daß es dem Inhaber der Praxis nicht

möglich sein wird, die Praxis in der Zeit, in der er sie noch fortführen wird, wieder auf den Stand zu bringen, den sie vor der Verfolgung gehabt hat, und wenn es dem Verfolgten oder seinen Erben dadurch unmöglich gemacht wird, die Praxis zu ihrem früheren Wert zu veräußern.

Das trifft für die Praxis des Klägers nicht zu. Denn der Kläger hat seine Praxis dadurch aufgegeben, daß er im Oktober 1945, als er von den Nationalsozialisten nicht mehr verfolgt wurde, nach Westdeutschland floh. Dadurch ist ihm und seinen Erben die Möglichkeit, den good will seiner Praxis zu realisieren, entgangen. Eine etwaige Beeinträchtigung des good will seiner Praxis stellt daher für ihn keinen entschädigungsfähigen Vermögensschaden dar (vgl. BGH RZW 1960, 306).

Da die Beschwerde des Klägers offensichtlich unbegründet ist, muß sie mit der Kostenfolge aus § 225 Abs. 2 BEG, § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Ascher Johannsen Wüstenberg Maaß Wilden